

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 1812.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27. Juni 1837., betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämien Scheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. erkläre Ich Mich völlig damit einverstanden, daß der bisher von Privatpersonen des In- oder Auslandes unternommene Verkauf sogenannter Promessen zu den Prämien Scheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen, in Meinen Staaten nicht gestattet werden darf, vielmehr jeglicher Verkehr mit solchen Papieren, sowohl rücksichtlich der Verkäufer als der Käufer, oder sonstiger Besitzer derselben, überall nach den bestehenden Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel zu beurtheilen ist. Niemand darf nach erfolgter Publikation dieser Meiner Order dergleichen Promessen noch ferner verkaufen, und kein dieseitiger Unterthan solche mehr erwerben. Wer sich gegenwärtig im Besiz von Promessen, die durch Verloosung noch nicht erlediget sind, befindet, muß solche sofort und spätestens binnen acht Tagen nach dieser Publikation der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzeigen, damit dieselbe seinen Namen, die Vorzeigung und den Tag, an welchem sie erfolgt ist, darauf vermerke, und sie mit solchem Vermerke zum weitem eigenen Gebrauch ihm zurückgebe. Wer nach Ablauf der achttägigen Frist im Besiz von Promessen, die nicht auf diese Weise bezeichnet sind, gefunden wird, hat die Vermuthung des spätern Erwerbes gegen sich und verfällt bei Ermangelung des Gegenbeweises in die gesetzliche Strafe. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler, Rother und Grafen v. Alvensleben.